

---

# Kriminalität, Gesellschaft und Geschichte: Berührungsängste der deutschen Kriminologie

Fritz Sack  
Universität Hamburg

---

*Steigende Kriminalität und zunehmende „Funktionsdefizite“ der strafrechtlichen Sozialkontrolle treffen auf eine herkömmliche Kriminologie, die sich ebenfalls durch Ratlosigkeit auszeichnet. Der Weg der kritischen Kriminologie zurück in die Soziologie – und damit die Einbeziehung der Gesellschaft in die kriminologische Analyse – wird an einigen zentralen Gesichtspunkten aufgezeigt. Die Historisierung der Soziologie in den letzten Jahrzehnten stellte eine weitere Chance dieser Entwicklung dar, die die deutsche Kriminologie bislang weitgehend ignoriert hat.*

## **1. Vorbemerkung: Die unbewältigte Kriminalität und die hilflose Kriminologie**

In allen westlichen Gesellschaften hat sich im Verlauf der letzten zwei bis drei Jahrzehnte auf dem Gebiet der Kriminalität und der gesellschaftlichen Reaktionen auf sie eine Entwicklung vollzogen, die mehr und mehr aus den Routinebahnen dieses Wirklichkeitsbereiches und Politikfeldes herauszuführen scheint. Kontinuierliche und in der Akkumulierung dramatische Entwicklungstendenzen der den Strafrechtsinstanzen bekannt gewordenen Straftaten sowie die altersdisproportionalen Akzente dieser Entwicklung sind nur zwei, freilich die Öffentlichkeit und politische Oberflächengrammatik am meisten beunruhigenden Manifestationen dafür, daß hier eine bislang für stabil und in ihren Grundstrukturen geregelt geglaubte gesellschaftliche und politische Teilordnung aus dem Ruder zu laufen scheint. Dabei ist die Wirklichkeit, an der sich öffentliche Aufregung stilisiert, nur die administrativ zugängliche und damit, wie man weiß, lediglich die Spitze eines Eisberges.

Der kontinuierliche Anstieg der ausgewiesenen Kriminalität läßt Zweifel an der Leistungsfähigkeit der staatlichen Institutionen aufkommen, die den Auftrag haben, Kriminalität zu verfolgen, zu bekämpfen und ihr vorzubeugen. Diese Zweifel schlagen sich u. a. auch rechnerisch nieder in der politisch und bürokratisch gleichermaßen bedeutsamen Aufklärungsquote. Diese hat sich von einem – so muß man aus heutiger Sicht sagen – Traumwert aus dem Jahre 1953 ,

als von 4 Straftaten lediglich eine unaufgeklärt blieb, kontinuierlich gesenkt und ist genau im Jahre 1970 erstmalig unter einen Wert gefallen, der bedeutet, daß nicht einmal jeder zweite Straffall von den Ermittlungsbehörden bis zu seinem Urheber zurückzuverfolgen ist. Seither hat sich – bei weiterem, indessen verlangsamtem Sinken dieser Rate – an diesem Grundtatbestand des Funktionsdefizits der staatlichen Strafverfolgungsorgane nichts geändert<sup>1</sup>.

Mehr noch aber als diese globale Abnahme des Aufklärungserfolgs der Strafverfolgungsbehörden sind Einzeltendenzen dieser Gesamtentwicklung beunruhigend und für die Organe der inneren Sicherheit von prekärer Brisanz. Die Aufklärungsraten sind nämlich besonders in strafrechtlichen Konfliktkonstellationen niedrig, die das Strafrecht in seinem klassischen Grundverständnis treffen. Dieses ist zugeschnitten auf eine Konfliktkonstellation, in der sich Täter und Opfer als Individuen gegenüberstehen. Es handelt sich dabei vor allem um Eigentumsdelikte der verschiedensten Art, speziell solche, die mit dem Auto zusammenhängen. In diesem Bereich haben wir es z. T. mit Aufklärungsquoten zu tun, bei denen sich entweder schlicht von einem Ausfall strafrechtlicher Sozialkontrolle im Sinne einer Aufklärung von Taten (Aufklärungsquote für Fahrraddiebstahl: rund 10 %, Diebstahl an Kraftfahrzeugen: jeder 15. bis 20. wird aufgeklärt, Taschendiebstahl: 10 %) bzw. von ihrem weitgehenden Funktionsverlust (Diebstahl unter erschwerenden Umständen: Aufklärungsquote unter 20 %, Sachbeschädigung: rund 25 %) sprechen läßt. Ohne hier auf weitere Einzelheiten einzugehen, läßt sich verallgemeinernd so viel sagen, daß das Strafrecht gerade für diejenigen Konfliktkonstellationen zunehmend versagt und ungeeignet ist, deren Lösung seine wichtigste Legitimationsgrundlage darstellt. Strafkongflikte, die an das Strafrecht von individuell betroffenen Mitgliedern der Gesellschaft herangetragen werden, kommen tendenziell – bis zur kompletten Bedeutungslosigkeit – am schlechtesten weg. Das aber betrifft nicht mehr alleine das Strafrecht, sondern tangiert das Verhältnis von Staat und Gesellschaft<sup>2</sup>.

Mehr noch: Politik, Staat und die Instanzen des Strafrechts selbst gehen mit diesem Sachverhalt in einer Weise um, die die skizzierte Situation weiter verschärft. Es wird daran festgehalten, daß die Bekämpfung und Kontrolle der Kriminalität ausschließlich über das Strafrecht und seine Institutionen erfolgen könne. Die Folge aus dieser Haltung ist fast zwangsläufig: das Ansteigen der Kriminalität, das kontinuierliche Fallen der Aufklärungserfolge der Polizei werden mit einem ebenso beharrlichen Klagen über die nicht zureichende Ausstattung in personeller und technologischer Hinsicht begleitet. Und das geschieht mit nachhaltigem Erfolg: die Ausstattung der Polizei mit Personal und materiellen Ressourcen ist stetig angestiegen und hat insbesondere in der zweiten Hälfte der siebziger Jahre die

durchschnittlichen Wachstumsraten der öffentlichen Ausgaben über-  
troffen<sup>3</sup>. Dieser Ausbau der Polizei hat aber gerade nicht dazu  
geführt, daß etwa Aufklärungsraten gerade in bezug auf die individu-  
ellen Straftaten und Opfersituationen verbessert worden sind. Das  
Gegenteil läßt sich eher beobachten. Man kann geradezu von einem  
circulus vitiosus sprechen, der dazu führt, daß immer mehr Polizei  
immer weniger Erfolge zeitigt.

Trotz geringer und gesunkener Aufklärungsquote der Kriminalität  
und nur noch einer Art „Registrierfunktion“ der Strafverfolgungsbe-  
hörden für beträchtliche Teile der Kriminalität ist indessen auch der  
absolute Umfang der aufgeklärten Straftaten und damit der der  
identifizierten Täter gewachsen, und zwar hat er sich im Verlaufe der  
letzten rund 20 Jahre verdoppelt. Das Strafrecht hat hierauf mit einer  
weitgehenden Veränderung seines Sanktionssystems, z. T. auch mit  
einer Politik der Entkriminalisierung bzw. mit einer Verwandlung  
kriminellen in Verwaltungsrecht reagiert. Die Stichworte dieser  
Entwicklung sind die Umstellung des Rechtsfolgesystems von station-  
ären auf ambulante Maßnahmen, das Institut der Bewährungsverur-  
teilung, das Vordringen der Geldstrafe, die erweiterten Einstellungs-  
möglichkeiten von Strafverfahren durch die Staatsanwaltschaft und  
vor allem der Ausbau des Sanktionssystems im Jugendstrafrecht in  
Richtung von Erziehungsmaßregeln und Zuchtmitteln. Ein vorläufi-  
ger Endpunkt in dieser Entwicklung ist mit dem kriminalpolitischen  
Programm der Diversion gegeben.

Die politische und öffentliche Begleitmusik dazu ist eine vielfache  
Klage über die „Liberalisierung“ des Strafrechts. Und diese kann sich  
auf ein weiteres Versagen, auf nicht eingelöste Versprechungen  
gerade hinsichtlich dieser Anpassungsstrategien des Strafrechts an  
die gestiegene Kriminalität berufen. Trotz kontrafaktischem Insi-  
stieren auf dem Gedanken der „Erziehung zur Freiheit in Unfreiheit“,  
der angesichts jahrzehntelanger personeller und ideologischer Inve-  
stitutionen nicht weiter verwunderlich ist, hat sich mittlerweile die  
Überzeugung durchgesetzt, daß die Mittel und Möglichkeiten des  
Strafrechts, den Straftäter auf den Pfad der Tugend zurückzubringen,  
außerordentlich begrenzt sind. Wo solche Resozialisierungsprozesse  
faktisch zu beobachten sind, geschehen sie eher nicht wegen, sondern  
trotz des Strafrechts. Bekanntlich hat man gerade für den Bereich der  
Kriminalität und Delinquenz junger Menschen festgestellt, daß hier  
die sogenannte Spontanbewährung die Regel ist. Neue Antworten  
der Kriminalpolitik sind im Schwange und drängen in die Wirklich-  
keit. Ihr Spektrum reicht von einer Wiederbelebung der klassischen  
Ziele des Strafrechts bis zu dem genauen Gegenteil, der Forderung  
nach einem völligen Abdanken und der weitgehenden Abschaffung  
des Strafrechts. Beide Alternativen sind gleichermaßen unreali-  
stisch. Eine Kriminalpolitik, die glaubt, sie könne Kriminalität durch

hartes, schnelles und bestimmtes Auftreten der staatlichen Verfolgungsorgane nachhaltig kontrollieren, würde schon an der fehlenden Verfügbarkeit der personellen und materiellen Voraussetzungen einer solchen Politik scheitern. Umgekehrt gibt sich eine Kriminalpolitik des Abolitionismus nicht hinreichend Rechenschaft darüber ab, daß gerade moderne Gesellschaften Strukturen und Formen von Herrschaft entwickelt haben und von ihnen abhängig sind, deren logisch konsequentester Ausdruck u. a. das Strafrecht darstellt. Beide kriminalpolitischen Positionen – die nach rückwärts gewandte wie die des „utopistischen Voluntarismus“ (Bourdieu 1985, S. 66) – verkennen auf je eigene Weise die Beziehungen, die das Strafrecht mit anderen Teilstrukturen der Gesellschaft unterhält.

Fragt man die Kriminologie nach Antworten auf die aufgezeigten Entwicklungstendenzen der Kriminalität und der Rat- und Hilflosigkeit des Strafrechts, findet man weder das Bedürfnis befriedigt, die Realität, so wie sie sich darstellt, erklärt oder wenigstens einsichtig gemacht zu bekommen, noch hat sie Gegenrezepte verfügbar, die andere sind als diejenigen, die sich dem „gesunden Menschenverstand“, der Öffentlichkeit und dem Strafrecht selbst schon entnehmen lassen. Die Gründe dafür sind sicher vielfältig. Sie dürften sich jedoch insgesamt aus den besonderen Strukturen dieser Disziplin herleiten lassen, von denen drei zu benennen sind, die mir besonders zentral zu sein scheinen. Zum einen verzichtet die Kriminologie ausdrücklich darauf, eine Disziplin mit eigenem theoretischen Anspruch zu sein. Stattdessen rühmt sie sich ihrer Interdisziplinarität und ihrer Kostgängerei bei den Grundlagenwissenschaften der Biologie, Psychologie und der Soziologie. Daraus resultiert eine mehr oder weniger rezeptiv – passive Orientierung gegenüber den Eigenstrukturen der verschiedenen Bezugswissenschaften, d. h. sie unternimmt es weitgehend nicht, was einer interdisziplinären Wissenschaft durchaus als Ziel und Aufgabe gut zu Gesicht stehen könnte, die aus den Leitwissenschaften stammenden theoretischen Konzepte und empirischen Befunde aufeinander zu beziehen und zu integrieren. Charakteristischer Ausdruck dafür ist das nachhaltige Insistieren auf dem sogenannten Mehrfaktorenansatz, dessen wissenschaftstheoretische Trivialität und Banalität wiederholt kritisiert und unterstrichen worden ist.

Die zweite Besonderheit der Kriminologie besteht in der weitgehenden Übernahme der zentralen Fiktionen, Konstruktionen und Dogmen normativer Prägung aus dem Strafrecht. Die bisherige Kriminologie kann man charakterisieren als eine Wissenschaft, die für das Strafrecht die Wissenschaften vom Menschen und von der Gesellschaft danach absucht, welche Befunde aus anderen Wissenschaften die Funktionsfähigkeit und Effizienzsteigerung des Strafrechts behindern, fördern oder neutralisieren. Sie ist damit eine Disziplin,

deren Charakter der Jurist Julius Kraft schon vor mehr als 50 Jahren auf den Begriff gebracht hat: „Eine Disziplin heißt Dogmatik, insofern sie gewisse an und für sich willkürliche Sätze als über jeder Kritik stehend erachtet und also das Postulat der unabhängigen Forschung aufgibt“<sup>4</sup>.

Die dritte strukturelle Besonderheit der bisherigen Kriminologie liegt in ihrer individualistischen Ausprägung. Bis in die sechziger Jahre hat sie die wissenschaftliche Analyse der Kriminalität gleichgesetzt mit der Erforschung der kriminellen Tat und des kriminellen Täters. Nicht nur hat sie in ihren eigenen Labors den so definierten Gegenstand unmittelbar aus den Werkstätten des Rechts bezogen, sondern sie hat auch in theoretischer Hinsicht die Konzeption menschlichen Handelns in der individualistischen Reduktion und Abstraktion des Strafrechts konzipiert. Die kriminalpolitische Pointe einer solchen Kriminologie hat als letzten Fluchtpunkt immer das konkrete gesellschaftliche Individuum, auf das es strafend, isolierend oder korrigierend einzuwirken gilt.

Diese individualistische Perspektive der Kriminologie manifestiert sich auch in der Vorherrschaft einer Methodologie, die durch einen rigorosen Individualismus charakterisiert ist und die Zusammenhänge zwischen Kriminalität und anderen menschlichen und sozialen Phänomenen in Variablenzusammenhänge transformiert und in das Prokrustesbett einer ätiologischen Fragestellung hineinzwängt, die „auf den Täter nicht verzichten kann“. Über dieses Scharnier gleich einem methodologischen Flaschenhals hat auch die sogenannte Labeling-Theorie nur Eingang in einen Großteil kriminologischen Denkens finden können – mit dem Ergebnis, daß nur der relativ triviale Aspekt dieses Ansatzes für die Kriminologie folgenreich gewesen ist, der sich auf die These bezieht, daß Kriminalität veranlaßt, motiviert, verstärkt, irreversibel gemacht werden kann durch die Art und Weise, wie Staat und Gesellschaft auf Primärakte krimineller Art reagieren.

So ergibt sich insgesamt ein Bild, das gekennzeichnet ist auf der einen Seite durch eine Situation des Politikfeldes „Kriminalität und Strafrecht“, das die beiden englischen Kriminologen Bottoms und Preston schon vor etlichen Jahren als „The Coming Penal Crisis“ (1980) prognostizierten, das den französischen Kriminologen Robert von „La crise de l'économie répressive“ (1986 b) sprechen läßt; das auf der anderen Seite bei der Wissenschaft, die freigesetzt ist, um hierauf Antworten zu finden, auch nur Achselzucken auslöst und weitgehend jene Warnung ignoriert, die einer der großen englischen Kriminologen, der inzwischen emeritierte Wilkins, bereits vor mehr als 10 Jahren aussprach: „If we continue to simplify the problem of crime to the problem of the criminal, we shall certainly make no inroads into the problem of crime“ (1976, S. 160).

## **2. Der mühsame und ungeliebte Weg der Kriminologie zurück in die Gesellschaft**

### *2.1. Die Thematisierung von Gesellschaft in der älteren Kriminologie*

Für die Leser und Anhänger gerade dieser Zeitschrift heißt es, Eulen nach Athen tragen, für ein Verständnis von Kriminologie zu werben, das es sich verbietet, Kriminalität anders als eine durch und durch soziale Erscheinung zu begreifen. Eine solche Aussage geht jedoch über eine gewiß notwendige Ebene einer ersten Orientierung nicht hinaus und mag selbst als heuristisches Prinzip noch zu allgemein und bekenntnishaft formuliert sein. Sie ist nicht trennscharf genug bezüglich der Identifizierung von Forschungsstrategien, die ein solches wissenschaftliches und gegenstandsorientiertes Postulat auch wirklich einlösen.

Die Notwendigkeit einer Präzisierung einer solchen Position wird vor dem Hintergrund deutlich, daß eine solche Forderung für sich ja keineswegs beanspruchen kann, neu und originär zu sein. Die soziologische Erklärung von Kriminalität hat eine Tradition, die bekanntlich älter ist, als die Zeitrechnung derjenigen Kriminologie es will, deren Paradigma auf der Grundkategorie des kriminellen Verhaltens aufgebaut ist. Und auch im Schoße der positivistischen Kriminologie hat sich ein machtvoller Trend entwickelt, dessen Programm in den Augen seiner Verfechter durchaus als eine Strategie begriffen worden ist, Kriminalität als soziale Erscheinung zu entschlüsseln. Die Kriminologie des 19. Jahrhunderts war über weite Strecken ein theoretisches und empirisches Programm, das Kriminalität mit der Entwicklung der ökonomischen, politischen und sozialen Strukturen verband. Die Arbeiten aus der Schule der sogenannten Kriminal- und Moralstatistiker, diejenigen aus der gesellschaftstheoretischen Schule des Marxismus gehörten dazu, und nicht zuletzt läßt sich von der amerikanischen Kriminologie mit der überragenden Chicago-Schule, den sozialstrukturellen Ansätzen der Anomietheorie, der Subkulturtheorie, schließlich auch der Kontrolltheorie der Anspruch vertreten, daß Kriminalität hier gerade nicht als ein auf das individuelle Verhalten des Täters und die Partikularität der Tat reduzierbare Größe verstanden wird, sondern als ein Moment, das vielfach und ausweisbar verstrickt ist in Bezüge und Zusammenhänge, die über Tat und Täter nachhaltig hinausweisen. Wenn gleichwohl auch angesichts dieser soziologischen Tradition in der bisherigen Geschichte der Kriminologie das Programm einer „Auflösung“ der Kriminalität in der Gesellschaft und ihren Strukturen ohne individualistischen Rest als bisher nicht eingelöst und bewältigt bezeichnet wird, so bedarf dies einer genaueren Begründung.

## 2.2. Die Labeling-Theorie: die aktive Rolle des Strafrechts

Zunächst einmal ist gegen manche Mißverständnisse daran zu erinnern, daß der Neuaufbruch der Kriminologie seit Beginn der sechziger Jahre – beginnend mit der Labeling-Perspektive und konsolidiert in der „Kritischen Kriminologie“ – mit dem Anspruch und dem Ziel angetreten ist, die theoretische Evakuierung und den strafrechtlichen sowie kriminalpolitischen Ausschluß der Kriminalität aus der Gesellschaft rückgängig zu machen. Ausdrücklich war dieses Programm gegen alle Schattierungen und Aspekte der bis dahin hegemonialen Kriminologie gerichtet. Diese Stoßrichtung ist am deutlichsten herausgearbeitet worden von den Anhängern der englischen National Deviance Conference<sup>5</sup>. Weiter ist anzumerken, daß Lemert † (1964), dessen Version des Labeling-Gedanken seiner ätiologischen Lesart und Transformation am meisten Nahrung gegeben hat, seine theoretischen Überlegungen in Auseinandersetzung mit Merton entwickelte, dessen Anomietheorie bekanntlich das kriminalsoziologische Denken bis Mitte der sechziger Jahre ebenso nahezu ausschließlich beherrscht hat, wie es danach die Labeling-Theorie vermochte<sup>6</sup>.

Die entscheidende und bleibende theoretische Innovation der Labeling-Theorie ist die Einführung einer Perspektive in die Analyse von Kriminalität und ihrer staatlichen und gesellschaftlichen Verarbeitung, die letzterer eine aktive und nicht nur eine reaktive Rolle in bezug auf den Umfang und die Struktur der Kriminalität zuweist. Die spezifische Formulierung dieses Gedankens für die Zwecke der Kriminologie, wie etwa die, daß Kriminalität kein dem Verhalten inhärentes, sondern ein an es von außen herangetragenes Attribut darstellt oder die wegen ihrer Kurzschlüssigkeit ebenso verbiesternde wie erhellende Aussage, wonach die letzte Ursache der Kriminalität das Strafrecht sei, werden von Kritikern nicht als adäquater Ausdruck einer Reihe sonst nicht umstrittener Sachverhalte angesehen. So leugnet heute niemand mehr, daß Kriminalität von Gesellschaft zu Gesellschaft, von historischer Epoche zu historischer Epoche variiert, daß Prozesse der Kriminalisierung und Entkriminalisierung alltägliche Erscheinungen im Leben moderner Gesellschaften darstellen, daß die Existenz der Dunkelziffer nicht auf die technische und ineffiziente Unter- bzw. Fehlausstattung der staatlichen Institutionen der sozialen Kontrolle, sondern auf sozial bedachte und gewollte Arrangements zurückzuführen ist.

Mit allen diesen Dingen vermag eine Kriminologie, die wie das Kaninchen auf die Schlange nur auf die kriminelle Tat und ihren Urheber fixiert ist, nur platt und unbegriffen umzugehen. Zwar hat sie sich inzwischen die empirische und rechtstatsächliche Erforschung der Strukturen und des Handelns der Institutionen des Strafrechts

aufnötigen lassen, aber sie ist dabei nicht über eine Zwei-Reiche-Kriminologie hinausgekommen, in der nebeneinander und unverbunden die Welt der Kriminalität und der Kriminellen und diejenige ihrer Kontrahenten der staatlichen Administration und Reaktion in Form von Polizei, Staatsanwaltschaft, Strafgericht und Strafvollzug existieren.

Mit der Betonung der aktiven Rolle der strafrechtlichen Sozialkontrolle ist ein Schritt getan, der deutlich hinausgeht über den Analyse-rahmen und das implizite Verständnis, das der Anomietheorie und den sie fundierenden Struktur-Funktionalismus zugrundeliegt. Für die Anomietheorie war abweichendes Verhalten und Kriminalität eine dysfunktionale Störvariable, eine unintendierte Konsequenz, ein Symptom und Anzeichen allenfalls für Spannungen und Widersprüche in einer Gesellschaft und ihren sozialen und kulturellen Strukturen, nicht jedoch ein auf Gestaltungsintentionen und -Instrumente zurückführbares gesellschaftliches Phänomen. Genau diese Perspektive hat die Labeling-Theorie mit der analytischen Trennung von Verhaltenssubstrat auf der einen Seite und den kulturell, definitorisch-sinngebenden und politischen Definitionsleistungen auf der anderen Seite freigelegt.

Allerdings enthält der Grundgedanke der Konstitution von Kriminalität über den Akt der Definition und Bedeutungszuweisung eine Lesart, die ihm zu Recht Kritik eingetragen hat, wenn auch keine prinzipielle Zurückweisung. Er suggeriert nämlich eine Offenheit und Beliebigkeit des Definitionsvorgangs, der sich an der unbestreitbaren Erfahrung stößt, daß diese in der Mehrheit der Fälle gerade nicht existieren. Es wird damit ein Grad von Kontingenz und nur interaktiv entscheidbaren Definitionsspielräumen behauptet, die so nicht bestehen. Zwar gehen diese Spielräume weiter, als gemeinhin angenommen wird, und sie erweisen sich auch oft in extremen Situationen und bei im allgemeinen für eindeutig angenommenen Ereignissen und Sachverhalten als existent, jedoch bleiben eine Reihe von Zwängen, Beschränkungen und in die jeweilige Situation eingelassenen Restriktionen von der Labeling-Theorie unterthematziert und vernachlässigt. Dies ist der Kern des Vorwurfs des a- bzw. antistrukturellen Charakters der Labeling-Theorie.

Die Labeling-Theorie hat sich unter dem Eindruck und Einfluß der Kritik ihrer strukturfeindlichen Schlagseite fortgeschrieben und ist eingemündet in die kritische Kriminologie, die zum einen den Konfliktgedanken stärker thematisiert und zum anderen sich einer intensiven Analyse und Erforschung des Strafrechts als dem für die Kriminalität zentralen Mechanismus der „Strukturierung“ und Einengung von Definitionsprozessen zugewendet hat.

Am Horizont dieser Entwicklung zeichnet sich eine Kriminologie ab, die mehr oder weniger identisch ist mit einer Soziologie des Straf-



rechts.. Diese ist theoretisch und programmatisch in vielen Debatten innerhalb der älteren Kriminologie über den Gegenstand des Verbrechens, über den Stellenwert von Macht und Gewalt für die Analyse der Kriminalität vorentworfen worden und wird neuerlich von Kriminologen, Sozialwissenschaftlern wie Sumner, Luhmann, den Anhängern einer kritischen Gruppe von Rechtswissenschaftlern, Sozialwissenschaftlern, Politologen und Rechtshistorikern, die sich zu einer Art Bewegung unter dem Namen der „Critical Legal Studies Conference“ zusammengefunden haben, nicht nur gefordert, sondern theoretisch und empirisch ausgearbeitet<sup>7</sup>.

### *2.3. Die deutsche kriminologische Analyse des Strafrechts*

Die aus der theoretischen Diskussion um die strukturellen Verkürzungen des Labeling-Ansatzes in der angelsächsischen Diskussion und anderswo längst vollzogenen Schlußfolgerungen zeigen eine theoretisch wie empirisch ertragreiche Erforschung des Strafrechts an, die von der deutschen Kriminologie bisher so gut wie nicht aufgenommen worden ist. Über die bereits oben über sie gemachte Bemerkung einer „Zwei-Reiche-Kriminologie“ hinaus seien noch einige Bemerkungen angefügt.

Die deutsche kriminologische Analyse des Strafrechts hat zwar eine stattliche Anzahl von empirischen Daten über Struktur und Funktionsweise der Instanzen des Strafrechts zusammengetragen. Diese beziehen sich vor allem auf den Bereich der Anzeige bzw. Opferforschung, auf das Entscheidungsverhalten und die Organisationsstrukturen der Staatsanwaltschaft und auf die Sanktionspraxis der Strafgerichtsbarkeit. Diese Forschung ist indessen in ihrer Fragestellung durch und durch justiz- und strafrechtsintern, rechtstatsächlich und läßt sich hinsichtlich der verwendeten Instrumentarien zur Erschließung der empirischen Wirklichkeit über weite Strecken als die quantitative und statistische Bearbeitung der allgemein zugänglichen Informationen und Daten charakterisieren, die mehr und mehr zur administrativen Routine staatlicher Selbstdarstellung und – Explikation gehören. Sie entwickelt keine eigenen theoretischen Fragestellungen, sondern übernimmt diese aus dem Problemhorizont der Institution und Instanzen selbst.

In der Interpretation der Befunde herrscht dabei ein Duktus vor, der sich weitgehend ebenfalls an die Rhetorik des Strafrechts anlehnt, dabei oft Diskrepanzen zwischen normativem Anspruch und rechtstatsächlicher Wirklichkeit apologetisch glättet, wegdisputiert statt theoretisch zu reflektieren und systematisch zu ordnen. Dies wird besonders deutlich an der sogenannten Anzeigeforschung, spiegelt sich ebenso wider in dem fast völligen Verzicht auf eine theoretische

Durchdringung des sogenannten Filterprozesses im Stufenablauf der strafrechtlichen Sozialkontrolle über die Stationen von Polizei, Staatsanwaltschaft, Gericht und Strafvollzug. Die darin sich niederschlagenden Selektionsprozesse der strafrechtlichen Sozialkontrolle werden zwar als solche identifiziert und benannt, jedoch nicht in einen Zusammenhang gestellt, der sich auf die strafrechtsexternen Strukturen von Gesellschaft, Politik und Wirtschaft bezieht.

Eine Variante nur von dieser Art der empirischen und theoretischen Durchdringung des Strafrechts stellen die Arbeiten dar, die in der deutschen Kriminologie aus der Richtung ihres kritischen Zweiges unternommen werden. Dieser Typ kriminologischer Analyse des Strafrechts läßt sich vielleicht am treffendsten mit dem Begriff einer Art „Enthüllungs- bzw. Dementier-Kriminologie“ charakterisieren. Statt eines detaillierten Nachweises an dieser Stelle wäre ein systematischer, methodenorientierter, empirie- wie theoriebezogener Vergleich zwischen parallelen Arbeiten aus den beiden Lagern der deutschen Kriminologie zu identischen Forschungsgebieten und Fragestellungen als nötig und aufschlußreich zu fordern<sup>8</sup>.

Ich fasse meine bisherige Argumentation in wenigen Punkten zusammen. Die ihre wissenschaftliche Fortune in der methodischen und theoretisch eklektischen Ausmessung des kriminellen Verhaltens suchende Kriminologie partizipiert am Verlauf, Schicksal und an der Hilflosigkeit des Strafrechts nahezu ohne Stoßdämpfer. Sie hat weder Konzepte noch Reflektionspotential zur Verfügung, um die Krise des Strafrechts und seiner Institutionen zu diagnostizieren, zu reflektieren, geschweige denn zu überwinden. Das Potential dazu ist einzig zu finden in einer Kriminologie, die sich zum Forschungsgegenstand das Strafrecht selbst vornimmt, wie es mit dem Labeling-Ansatz machtvoll und folgenreich angebahnt worden ist. Entgegen jedoch seiner programmatischen Ausgangsintention, den Prozeß der Definition von Verhalten als kriminell umfassend zu erforschen, hat er die strukturell nicht disponiblen Definitionsaspekte kriminellen Verhaltens vernachlässigt und unterthematziert. Dies ist erst mit einer stärkeren Zuwendung kriminologischen Denkens zur theoretischen und empirischen Erforschung des Strafrechts geschehen. Die deutsche Kriminologie ist in ihrer Hinwendung zur empirischen Erforschung der Strukturen und der Prozesse des Strafrechts nicht über eine Art zwiegespaltenen Kriminologie oder – als kritische Variante – Enthüllungskriminologie hinausgekommen.

### **3. Notizen zur Fruchtbarkeit und Verwendbarkeit historischer Forschung für die Kriminologie**

#### *3.1. Komplexität und Reichtum der Forschungslage*

Notizen – in der Tat: ein darüber hinausgehender Anspruch läßt sich nicht nur angesichts des knappen verfügbaren Raums eines Artikels, sondern auch angesichts der quantitativen Dimension und der qualitativen Komplexität eines Themas nicht realisieren, das sich in mehrfacher Hinsicht einem schnellen, systematischen und resümierenden Zugriff sperrt. Nicht bloß verbindet sich mit dem Stellenwert historischer Forschung für andere wissenschaftliche Disziplinen eine Diskussion, die nicht neu ist, sondern Tradition hat, ja selbst Gegenstand einer historischen Rekonstruktion sein könnte. Hinzu kommt, daß die Kriminologie in der Gesamtheit der Wissenschaften zu den wenigen zu gehören scheint, die in besonderer Weise und auf Grund der Struktur ihrer Fragestellung sowie ihres Erkenntnisinteresses die historische Dimension strukturell abzuschneiden und auszublenken scheint. Genauer: mehr als andere Disziplinen gerät die Kriminologie in die Gefahr der Beeinträchtigung ihrer eigenen Konturen, wenn sie sich auf die Einführung der historischen Dimension in ihren Gegenstand, aber auch in ihre eigene Selbstreflektion einläßt.

Aus der Verlegenheit, im Rahmen eines kurzen Aufsatzes auch nur das bescheidene Ziel eines kursorischen Überblicks über das mittlerweile akkumulierte und über programmatische Intentionen und Absichtserklärungen hinausgehende, durch eine kaum mehr überschaubare Menge theoretischer und empirischer Monographien, Sammelbände, einschlägiger Forschungs- und Diskussionsschwerpunkte zu erreichen, hilft nur der Hinweis auf an anderer Stelle unternommene Versuche dieser Art, aber diese tragen für den deutschen kriminologischen Leser – bedauerlich und symptomatisch zugleich – den Nachteil, daß es sich dabei, soweit ich es übersehe, um Publikationen fremdsprachiger Art handelt.

An erster Stelle sind die Materialien des 6. Kriminologischen Kolloquiums des Council of Europe aus dem Jahre 1983 zu nennen, das dem Thema „Historical research on crime and criminal justice“ gewidmet war und einen „State of the Art“ vorgelegt hat (Council of Europe/Conseil de L'Europe 1984). Sodann verdient eine nach Reichweite und Umfang der gesicherten Literatur den Dokumenten des Council of Europe keineswegs nachstehende, sie aber in bezug auf systematischen Ehrgeiz, differenzierende Tiefenschärfe und kriminologische Relevanz überragende Publikation von Robert und Levy (1985) Erwähnung. Da diese ausgezeichnete Sichtung der histori-

schen Forschung im wesentlichen eine befundorientierte Auswertung unter institutionellen Ordnungsgesichtspunkten einerseits und unter solcher historischer Phasierung/Periodisierung im Sinne der Braudelschen „long durée“<sup>9</sup> andererseits darstellt, sei dem Leser empfohlen, parallel dazu eine fast gleichzeitig erschienene Arbeit aus der Feder beider Autoren zu methodologischen und interdisziplinären Fragen heranzuziehen (Levy und Robert 1984).

### *3.2. Anstoß und Richtung der Annäherung von Historie und Kriminologie*

Der historische Impetus erreichte die Kriminologie erst auf dem Umweg über die einschlägige Diskussion in den Sozialwissenschaften, speziell die in der Soziologie. Der realgeschichtliche Zusammenhang, der zu vergegenwärtigen ist, um die durch ihn ausgelösten Reflektionsprozesse in den Sozialwissenschaften auf allen ihren Ebenen zu verstehen, ist zeitlich und sachlich einigermaßen präzise zu bestimmen. Es war die Konflikterfahrung der sechziger Jahre, die sich auf alle Bereiche der Gesellschaft erstreckte und das institutionelle, soziale, politische und staatliche Gefüge nachhaltig erschütterte, insbesondere das ideologische und politische Selbstbild dieser Gesellschaft – „The end of ideology“ (Bell 1962) – in Frage stellte. Unter diesen Erschütterungen ragte die bis heute nachhallende Erfahrung von manifest gewordenem Gewaltpotential gerade in Gesellschaften heraus, die nach ihrem Selbstverständnis geglaubt hatten, solche pathologischen Formen der Austragung von sozialen Konflikten aus ihrem Leben verbannt zu haben. Der amerikanische Politologe und Historiker Libman-Rubenstein sprach als Mitglied der „National commission on the causes and prevention of violence“ von einer tiefverwurzelten und weitverbreiteten „historischen Amnäsie“ in bezug auf das Auftreten politischer Gewalt in der amerikanischen Demokratie und dem „... Festhalten an dem Glauben, Konsensus sei die Normalität und politische Gewalt eine Abirrung von ihr ...“ (1979, S. 438). In bezug speziell auf die Fähigkeit zur Erklärung von politischer Gewalt präziserte der Soziologe Geertz in einem Artikel des New York Times Magazine: „Domestic disorder is a product of a long sequence of particular events whose interconnections or received categories of self-understanding are not only inadequate to reveal but are designed to conceal“<sup>10</sup>.

Gegen die struktur-funktionale Theorie brachte sich mehr und mehr eine oppositionelle Soziologie in Stellung, die Konflikt gegen Konsensus setzte und die ein gesellschaftstheoretisches Gegenmodell entwarf, das aus der marxistischen Gesellschaftstheorie ihren Atem und ihre Kraft bezog. Ein Ergebnis ist die Wiederentdeckung der

historischen Dimension sowohl in theoretischer wie in empirischer Hinsicht. „Wiederentdeckung“ deshalb, weil Soziologie und Geschichtswissenschaft im Verlaufe ihrer jeweiligen Entwicklung ein Verhältnis zueinander unterhielten, das sich als ein Wechselbad von Annäherung und Distanzierung begreifen läßt. Dies hat jüngst der polnische Soziologe Sztompka (1986) in einer knappen und dichten Skizze über die Entwicklung der Soziologie seit ihren historischen Anfängen im 19. Jahrhundert nachgezeichnet.

Sztompka macht zwei Phasen und Wurzeln des theoretischen und methodologischen A-Historismus in der Entwicklung der Disziplin aus, die eine europäischen, die andere amerikanischen Ursprungs. Die erste identifiziert er mit den gesamtgesellschaftlichen und menschheitshistorischen Entwicklungstheorien des 19. Jahrhunderts, die zweite stellt für ihn die amerikanische Soziologie sozialer Mikroprozesse, Kleingruppentheorie und des Struktur-Funktionalismus dar. Diese sei erst in den letzten 20-30 Jahren von einer Welle neuen historischen Denkens in der Soziologie abgelöst worden und habe zu einer Synthese historischen und soziologischen Denkens geführt, die er mit dem Begriff des „historical coefficient“ (S. 331) identifiziert.

Ein solches Konzept geht, so ausdrücklich der Verfasser, über die Vorstellung einer historischen Soziologie im Sinne einer weiteren Bindestrich-Soziologie hinaus und ist durchaus als eine Art Gegenentwurf etwa zu Durkheims berühmten „Regeln der soziologischen Methode“ zu lesen, ohne daß der Verfasser allerdings selbst diese Parallele zieht (S. 330). Er kann sich dabei zu Recht auf eine lange Liste von prominenten soziologischen Wissenschaftlern und Forschern berufen, die von Mills (1959), über Tilly (1981) bis hin zu Skocpol (1984) reicht. Letztere, eine Harvard-Wissenschaftlerin, die mit einer sozio-historischen Studie über die französische, russische und chinesische Revolution (1979) internationale Reputation erwarb, faßte in einem systematischen und umfassenden Überblick vor drei Jahren das seither gewachsene Interesse an historischer Forschung in der Soziologie zusammen: „By now . . . a stream of historical sociology has deepened into a river and spread out into eddies running through all parts of the sociological enterprise“ (1984, S. XII und 356).

In theoretischer Hinsicht läßt sich für die Diskussion um den systematischen Einbezug der historischen Perspektive in die Soziologie an zwei Autoren nicht vorbeigehen, die zu den führenden Theoretikern in der Disziplin gehören. Beide haben ihre wissenschaftliche Prägungsphase in jener Zeit erlebt, als sich unversöhnlich die positivistische Soziologie westlicher Prägung und die marxistische Gesellschaftstheorie einander gegenüberstanden – eine Erfahrung, die sichtlich in ihren Arbeiten ihren Niederschlag gefunden hat und

die sie zu dem ehrgeizigen Projekt stimuliert hat, aus den Elementen beider Richtungen eine Art theoretischer Synthese zu machen: Es handelt sich zum einen um den englischen Wissenschaftler Giddens, zum anderen um den französischen Soziologen Bourdieu.

Für die uns hier interessierende Frage bemüht sich Giddens um die Integration der Zeitdimension in die soziologische Theoriebildung und wendet sich gegen dessen Verweis in die Geschichtswissenschaft: „But this kind of separation has no rational justification with the recovery of temporality as integral to social theory: history and sociology become methodologically indistinguishable“ (1979, S. 8). Ähnlich dezidiert vertritt Bourdieu eine historische Orientierung, mehr noch: er beschreibt die gesellschaftliche Gegenwart als eine vergessene und unbewußt gewordenen Geschichte und weist der Soziologie die Aufgabe und Funktion zu, diese Geschichte wieder bewußt zu machen und sie zu vergegenwärtigen (1980, S. 6). Ein zentrales Problem ist für ihn, wie übrigens in gleicher Weise für Giddens, die Anwendung dieses Gedankens auf makrosoziale Phänomene ebenso wie auf diejenigen der Mikrowelt: „Das Prinzip historischen Handelns . . . stellt kein Subjekt dar, das gleichsam der Gesellschaft als äußerlichem Objekt konfrontiert wäre; weder Bewußtsein noch Sache, besteht es vielmehr in der Relation zweier Zustände des sozialen, nämlich der in Sachen, in Gestalt von Institutionen objektivierten Geschichte auf der einen, der in Gestalt jenes Systems von dauerhaften Dispositionen, das ich Habitus nenne, leibhaft gewordenen Geschichte auf der anderen Seite. Der Leib ist Teil der Sozialwelt – wie die Sozialwelt Teil des Leibes (1985, S. 69).

Die Geschichtswissenschaft existierte längst und war konsolidiert, als die Soziologie Mitte des 19. Jahrhunderts sich, übrigens gegen den erbitterten Widerstand der Historiker (Tenbruck 1973, S. 29), zu formieren begann. Letztere war bekanntlich entstanden aus dem Problem der Industrialisierung, der das 19. Jahrhundert beherrschenden sozialen Frage, aus Umfang, Tempo und dem alle Teilstrukturen der Gesellschaft erfassenden Wandel bis dahin nicht gekannter Art. Dieser Hintergrund ließ auch die Geschichtswissenschaft in ihrer überkommenen und festgefühten Struktur nicht unberührt.

Die bis dahin obwaltende Struktur und Auffassung von Geschichte war gekennzeichnet zum einen durch eine mehr oder weniger politisch verstandene Geschichte „von oben“, in besonderer Engführung ausgerichtet auf die mit diesen Ereignissen verbundenen Akteure, Persönlichkeiten, Monarchen, Herrschern. Das zweite Merkmal dieses Geschichtsverständnisses war die methodologische Betonung der Einmaligkeit, der Singularität, des ideographischen Charakters von Geschichtsschreibung.

Die Soziologie entwickelte sich in kontrapunktischer Opposition gerade zu diesen beiden Prinzipien. Ihr Terrain waren von vornherein

die in einem solchen Geschichtsverständnis ausgeblendeten gesellschaftlichen Strukturen der „Masse“ und der „Statistik“, ihre Methodologie wollte die individuellen Ereignisse überwinden und sie zu Regelmäßigkeiten und Gesetzmäßigkeiten synthetisieren; ihr Vorgehen war nomothetisch.

Diese Herausforderung an die Historie hatte insofern noch einen zusätzlichen verschärfenden Akzent, als der aus der Ereignisgeschichte evakuierte Gedanke von Struktur und Gesetzmäßigkeit eine bewußtseinsphilosophisch angelegte Geistes- und Ideengeschichte zur Seite stand, die im deutschen Idealismus zu einer geschichtsphilosophischen Ausarbeitung geführt hatte, in der gleichsam die in der konkreten Geschichte und der empirischen Gesellschaft nicht aufspürbaren Baupläne und Entwicklungslinien der Menschheit aufgehoben waren. Die Soziologie und die Sozialwissenschaften schickten sich indessen an, beide Ebenen ineinanderzufügen und zu integrieren.

### *3.3. Die nationale Ungleichzeitigkeit der Entwicklung und das Desinteresse der deutschen Kriminologie*

Zwar gehört heute die Sozialgeschichte zu einem festen und unbestrittenen Bestandteil der Geschichtswissenschaft, bedient sich der Historiker statistischer und quantifizierender Verfahren, zwar denkt er längst wie selbstverständlich in sozialen Kategorien und Konzepten, die ihm auch den Zugang zu kollektiven Akteuren der verschiedensten Art in sozialer, ökonomischer, politischer, geographischer Hinsicht erschließen, aber nicht alle Historiker und Schulen der Geschichtswissenschaft finden sich wieder in einer die Disziplinen kaum mehr trennenden Vorstellung des englischen Historikers Abrams von einer „Historical Sociology“ (1983), auch wenn er sich auf die Erfahrung und Autorität einer über zwanzigjährigen Zugehörigkeit zum Herausgeberkreis der führenden englischen historischen Fachzeitschrift „Past and Present“ berufen kann. Was den Weg zu einer solchen, die strukturlose Ereignisgeschichte einerseits und die philosophische und idealistische Geistesgeschichte andererseits überwindenden Auffassung der Geschichtswissenschaft angeht, ist indessen eine Anmerkung angebracht, die sich auf die nationale Ungleichzeitigkeit und Verwerfung dieser Entwicklung bezieht. Diese Neubestimmung hat am frühesten und nachhaltigsten Rang in Frankreich erfahren, was im übrigen nicht ohne Einfluß auch auf die Entwicklung der französischen Soziologie geblieben ist.

Sehr bald nach den wichtigsten Monographien Durkheims über die Grundlegung der Soziologie und über die gesellschaftliche Arbeitsteilung entwickelte sich ein interdisziplinärer Diskurs zwischen Historikern und den verschiedenen Sparten der Sozialwissenschaft, der Ende der zwanziger Jahre zu einer der wichtigsten literarischen

und institutionellen Kristallisationspunkte einer „neuen Geschichte“ führte: der Gründung der Zeitschrift „Annales“ – mit dem programmatischen Zusatz „Economies – Sociétés – Civilisations“ – durch die beiden mit bedeutenden Arbeiten bereits hervorgetretenen Historiker Lucien Febvre und Marc Bloch.

Von hier ging eine weit über Frankreich hinauswirkende Ausstrahlungskraft aus, die sich nach dem zweiten Weltkrieg mit der Übernahme der Zeitschrift durch Fernand Braudel geradezu potenzierte. Diese Geschichtswissenschaft setzte es sich zum Ziel, Strukturen aufzuspüren, die den historischen und gesellschaftlichen Ereignissen zugrundeliegen, sie miteinander zu verknüpfen und ihnen Gestalt zu geben<sup>11</sup>.

Die deutsche Geschichtswissenschaft ist diesem Sog allerdings erst mit einem erheblichen zeitlichen Lag erlegen, hat das Muster ihres Selbstverständnisses aus dem 19. Jahrhundert bis in jene sechziger Jahre tradiert, die wir oben als den Beginn der Identitätskrise der historisch unsensiblen Soziologie ausgemacht hatten. Unter den Historikern, die seither der deutschen Geschichtswissenschaft ein neues Gepräge und Gesicht gegeben haben, ragt zweifellos Wehler heraus, der nicht nur eine einzigartige literarische Produktivität entfaltete, sondern auch Initiator der mit dieser Entwicklung eng verknüpften Fachzeitschrift „Geschichte und Gesellschaft“ gewesen ist<sup>12</sup>. Für die Konturen und das Profil einer Sozialgeschichte, die insbesondere als Fundament und engerer historischer Arbeitszusammenhang für Probleme der Kriminalität einschlägig ist, sind mit besonderem Nachdruck die Arbeiten von Kocka (1977) und Rürup (1977) herauszustellen.

Unter den Vertretern einer genuin „historischen Kriminologie“ ist an allererster Stelle der Name von Blasius zu nennen, der mit seiner Arbeit „Bürgerliche Gesellschaft und Kriminalität“ (1976) nicht nur die Initialzündung zu einer Entschlüsselung von Kriminalität und den Formen ihrer gesellschaftlichen und staatlichen Bekämpfung als Indikatoren und Symptome sozialer und politischer Auseinandersetzungen sowie ökonomischer Strukturveränderungen gegeben, sondern vor allem auch die Methode und den Weg zur Erschließung einer bislang weitgehend unangetastet gebliebenen Fülle von einschlägigem Material historischer Befunde, und auch quantitativen Analysen zuzuführender statistischer Daten aufgewiesen hat. Einen Akzent, der schon in dieser Arbeit sehr deutlich wurde, nämlich die schwierige begriffliche Trennbarkeit von Kriminalität im Sinne eines individuellen Phänomens und Kriminalität als integraler Bestandteil kollektiver Phänomene im Zusammenhang mit politischen und ökonomischen Auseinandersetzungen, hat er in einer späteren Monographie zur „Geschichte der politischen Kriminalität in Deutschland 1800 -1980“ (1983) ausführlicher ausgearbeitet.



Blasiuș hat mit seinen Arbeiten eine Fährte zu einer soziohistorischen Kriminologie gelegt, der andere Historiker gefolgt sind und die inzwischen zu einer Reihe von Anschlußarbeiten und Einzelstudien geführt hat, wie etwa an dem von Reif herausgegebenen Band „Räuber, Volk und Obrigkeit“ (1984) abzulesen ist. Dabei hat die deutsche historische Forschung insbesondere den Faden weitergesponnen, der sich auf das Grenzgebiet von Politik und Kriminalität bezieht. Dies ist einerseits dem Einfluß und dem Vorbild bedeutender ausländischer Arbeiten auf diesem Gebiet zu verdanken<sup>13</sup>, hat andererseits einen deutlichen aktuellen Bezug. Für dieses historische Engagement, das in einem Themenheft zum „sozialen Protest“ der Zeitschrift „Geschichte und Gesellschaft (1977) vorbereitet wurde, stehen Arbeiten wie die von Wirtz (1981) und einiger anderer Autoren, die u. a. im dem bereits erwähnten Band von Reif nachzulesen sind. Hinzuweisen ist weiter auf eine von Puls (1979) besorgte Anthologie, in der sich eine Reihe von Einzelarbeiten aus verschiedenen Ländern versammelt findet. Dieses Interesse an Erscheinungsweisen und Formen der Kriminalität, die in politische Auseinandersetzungen und gewaltbesetzte Herrschaftskonflikte hineinragen, hat auch Forschungen sozio-historischer Art an der staatlichen Institution entfaltet, die in solchen Situationen das Terrain zu beherrschen pflegt: der Polizei – hierfür stehen etwa Arbeiten von Funk (1986) und Lüdtke (1977, 1979, 1982).

Für die deutsche Situation läßt sich bezüglich der skizzierten Entwicklung im übrigen feststellen, daß diese Bewegung relativ einseitig verlaufen ist. Die Historie hat, sieht man etwa von dem weithin folgenlos gebliebenen Sammelband von „Soziologie und Sozialgeschichte“ (1973) ab, die Gebiete einer „historischen Sozialwissenschaft“ bzw. „historischen Kriminologie“ nahezu im Alleingang etabliert. Die deutsche Kriminologie hat bislang kein originäres und stetiges Interesse an einer historischen Bearbeitung ihres Gegenstandes gefunden, wobei man am ehesten noch als eine Ausnahme von dieser Regel auf die Orientierung – eher als: „Arbeiten“ – des österreichischen Zweiges der deutschsprachigen kritischen Kriminologie hinweisen kann. In kriminologischen Lehrbüchern wird man vergeblich nach Befunden, noch weniger nach Reflektionsstilen historischer Art suchen. Dort herrscht, wenn schon auf die Vergangenheit von Kriminalität und Strafrecht zurückgegriffen wird, ein Denken vor, das die Gegenwart durch den Bezug auf die Vergangenheit entlastet und gerade nicht das Fortwirken der Vergangenheit in der Gegenwart nachzuweisen sich zum Ziel setzt. „Entlastung“ sowohl im Sinne jenes linearen fortschrittlichen Modells von Entwicklung und sozialem Wandel, gegen das historische Denken sich gegenüber der Soziologie wieder zur Geltung gebracht hat. „Entlastung“ auch in dem Sinne, daß die Vergangenheit gerade dazu erhalten muß, der Historizität gesellschaftlicher Erscheinungen ihre

anthropologische Konstanz und überzeitliche Beständigkeit zu geben, wie sich das in jener für die Kriminologie so unausrottbaren Denkfigur niederschlägt, wonach die normative Grundstruktur allen menschlichen und sozialen Verhaltens auch noch jeder Form, in der sich die zu ihr korrespondierende soziale und gesellschaftliche Kontrolle historisch zeigt, die erforderliche Legitimation gibt.

#### **4. Der Eintritt der Kriminologie in Geschichte und Gesellschaft als Austritt aus dem Strafrecht**

Ich möchte nun in einem letzten Abschnitt etwas systematischer und zusammenhängender einerseits die Bedingungen der Möglichkeit einer für Gesellschaft und Geschichte offenen Kriminologie benennen, andererseits einige exemplarische Forschungsgegenstände vorführen, die eine so verstandene Kriminologie aufzunehmen und durchzuführen hätte.

##### *4.1. Konzepte, Methodologie, Methoden*

Eine erste generelle Überlegung läßt sich anschließen an die gerade kritisierte Tendenz der Kriminologie, ihre verwendeten Konzepte in einer Weise zu bilden und zu gebrauchen, daß die damit erfaßte Wirklichkeit den Stellenwert überhistorischer und übergesellschaftlicher Qualitäten erhält. Dagegen ist mit Entschiedenheit darauf zu insistieren, daß z. B. die Kriminalität kein Konzept darstellt, das sich anwenden läßt auf jedwede Gesellschaft. Vielmehr macht sie nur einen Sinn im Kontext von Gesellschaften, die wir als staatlich verfaßte Gebilde zu bezeichnen pflegen. Diese aber sind das spezifische Produkt einer bestimmten historischen Situation mit identifizierbaren Formen zentralstaatlicher Struktur und Organisation sozialer Kontrolle<sup>14</sup>.

Eine zweite Bemerkung bezieht sich auf das spezifische Verständnis der strafrechtlichen Norm. Es ist vermutlich das folgenreichste Mißverständnis der Kriminologie, ihrer Arbeit die strafrechtliche Fiktion zu unterlegen, bei den strafrechtlichen Normen handle es sich im Sinne Durkheims um Ausdruck und Zusammenfassung jener moralisch verstandenen „conscience collective“ bzw. gemeinsamen Normen und Wertvorstellungen, die die Basis der Integration einer Gesellschaft darstellen. Dem Strafrecht liegt eine solche Grammatik der Moral zugrunde, es verwaltet in seinen Augen den sogenannten „sozialethischen Makel“, mit dem es seine auf den prinzipiellen Ausschluß des Verbrechers gerichteten Sanktionen rechtfertigt. Dieses Verständnis prägt auch die Vorstellung vom Staat und seiner Funktion: Der Staat als neutraler Sachwalter des gemeinsamen

Willens und des desinteressierten, neutralen, über den einzelnen Mitgliedern der Gesellschaft, den Parteien, Gruppen, Klassen angesiedelten „Dritten“, der gleichsam die allgemeinen Geschäfte aller erledigt. An die Stelle eines solchen, auch der strukturfunktionalen Theorie eigenen Staatsverständnisses ist inzwischen ein soziologisch und historisches Strukturmodell des Staates getreten. In den letzten Jahren hat sich in der soziologischen Theorie und in der empirischen Forschung eine für die Disziplin seit ihren Anfängen im 19. Jahrhundert nicht mehr beobachtete Hinwendung zum Staat und seinen Institutionen entwickelt.<sup>15</sup> Diese Ausgliederung des Staates aus der soziologischen Theoriebildung und die damit einhergehende Verkümmern und Verkürzung soziologischer Theoriebildung und Forschung ist in einer gerade auch für Kriminologen lesenswerten Monographie brillant dargestellt worden von Badie und Birnbaum (1982).

Dieser Wiederentdeckung des Staates für die Soziologie war theoriegeschichtlich und – systematisch eine andere, ebenso folgenreiche Theorieverschiebung vorausgegangen. Der Siegeszug der handlungstheoretischen Wendung in der Soziologie markierte die tiefgreifendste Zäsur zur älteren Theorietradition. Ihre Konsequenzen reichten bis in die Epistemologie und die Methodologie der Sozialwissenschaften hinein. Das bis dahin vorherrschende Modell sah im Akteur kaum mehr als ein Annex, das im Griff kultureller und sozialer Strukturen verankert war, demgegenüber nur ein Verhältnis der Sozialisation und sozialen Kontrolle formulierbar war. Der Handelnde als ein kreatives Wesen, das soziale und kulturelle Strukturen produziert, beherrscht, zurückweist, sich gegen sie auflehnt, sie bekämpft und auch vernichtet – diese empirische Erfahrung war theoretisch nicht zugelassen. Im Banne genau dieser Vorstellung steht eine Kriminologie, die den kriminellen Täter zu ihrem Fixpunkt macht und in ihm nichts anderes sehen kann als ein verfehltes Sozialisationsprodukt, auf das es über den Weg der sozialen Kontrolle und der „Resozialisierung“ einzuwirken gelte.

Die theoretische Wiederentdeckung des aktiv Handelnden hat jenen oben skizzierten Brückenschlag der Soziologie zur Historie konzeptuell entscheidend mit möglich gemacht. Dabei geht es natürlich nicht um den Handelnden nur als Individuum, sondern um die Formulierung eines Prinzips und Mechanismus der Produktion und Reproduktion sozialer und kultureller Strukturen, das sich in gleicher Weise auf kollektive Gebilde und Akteure ausdehnen und anwenden läßt.

In methodologischer Hinsicht bedeutet diese Theorie-Zäsur eine Attacke auf das weithin mechanistisch angelegte Kausalmodell in den Sozialwissenschaften. Dieses ist kaum geeignet, ein Gesellschafts- und Handlungskonzept angemessen abzubilden und in Forschungsfragen umzusetzen, in dem historische und gesellschaftliche Pro-

zesse und Strukturen auf das Aktivitäts- und Erzeugungspotential individueller und kollektiver Akteure bezogen sind.

Was den Zugang einer Soziologie und Kriminologie in historischer Absicht zu ihrem Forschungsgegenstand angeht, so liegt auf der Hand, daß für die Kriminologie damit ein weitgehender Verzicht auf die Einbahnstraße zu den Kriminellen unter dem Dach der Institution der strafrechtlichen Sozialkontrolle verbunden ist. Über die fast ausschließliche Analyse der Kriminellen in Person oder in Form von Dossiers wird sie nicht jene Befunde und Daten gewinnen können, die der Historizität ihres Gegenstands entspricht.

#### *4.2. Herrschaft, Strafrecht und Kriminologie*

Es kommt ein weiteres Moment hinzu, das in besonderer Weise einer historischen Orientierung für die Kriminologie das Wort redet. Weil das Strafrecht wie keine andere gesellschaftliche Institution Ausdruck eines Herrschaftsverhältnisses ist, bedarf es um seines Funktionierens willen der Leugnung eben dieser seiner Funktion. Es entwickelt deshalb die Tendenz, seine „Interessen“ erst dann preiszugeben, wenn diese der Vergangenheit angehören. Seine wahren Strukturen und Ziele kann es nur aus der Distanz der historischen Vollendung, nicht aber in ihrer aktuellen Inszenierung der Sichtbarkeit überlassen. Das ist einer der Gründe, warum etwa Forschungen zur Normgenese, je näher sie der handelnden Gegenwart sind, desto eher auch riskieren, eine Wirklichkeit zu erzeugen, die deren Darstellungsregeln und nicht ihren Herstellungsprinzipien entspricht.

Es tritt noch ein anderer Gesichtspunkt hinzu. Recht – und dies gilt für das Strafrecht als dem sogenannten „Urmodell“ regulativer Politik (Treiber 1983) in besonderer Weise – ist ein mehrstufiges System, das es erlaubt, daß sich Interessen gewissermaßen an verschiedenen Stellen einnisten und geltend machen können. Dies kann sowohl auf der Ebene der Normsetzung als vor allem im Bereich der Normanwendung geschehen. Gerade das Strafrecht scheint historisch und aktuell ein Exerzierfeld dafür zu sein, daß Normen existieren, deren Bedingung der tatsächlichen Anwendung sie zu Paradebeispielen sogen. symbolischer oder rhetorischer Politik machen. Und es gibt, nebenbei bemerkt, noch einen ganz banalen Gesichtspunkt, der für den Bereich der Kriminalität und des Strafrechts die Werkstatt und die Arbeitsweise des Historikers so dringend geboten erscheinen läßt: der hohe Einsatz, der in diesem Bereich für die an ihm aktiv oder passiv Beteiligten auf dem Spiele steht, schlägt sich u. a. darin nieder, daß die einzelnen Züge der Konfliktpartner durch vielfältige informelle und formelle, soziale und rechtliche Arrangements (Zugang zu

staatlichen Akten, Dokumenten, Archiven) dem Auge des interessierten Beobachters, auch dem des Wissenschaftlers, entzogen sind.

Der wissenschaftliche Blick in die Vergangenheit, den ein solches neues Drehbuch der Kriminologie zu tun hätte, würde sich nicht länger vom Blick des Strafrechts auf sich selber vereinnahmen und irritieren lassen, von dessen Legenden, funktionalen Selbstdarstellungszwängen und dem Herrschaftsöl des „Gemeinwohls“ und der staatlichen Benevolenz. Er würde sicht- und greifbar machen, daß auch das Strafrecht, mehr als alle anderen Rechtsbereiche, ein Instrument der Gestaltung, der Herstellung gesellschaftlicher, ökonomischer und politischer und sozialer Ordnung ist, das der Kriminalität nicht folgt, sondern ihr vorausgeht, sie erst als gesellschaftliches und politisches Faktum schafft und begründet. Das Gebiet von Kriminalität und Strafrecht unter dieser Perspektive sehen und analysieren bedeutet, systematisch die Frage nach dem Subjekt der Gestaltung, nach den Trägern und „Auftraggebern“ der Ordnung, in deren Namen das Geschäft der Ordnung betrieben wird, zu stellen, bedeutet „winners and losers“ auf diesem gesellschaftlichen Politikfeld auszumachen.

Für Historiker sind dies alles Überlegungen, die wegen ihrer Selbstverständlichkeit gewiß schon den faden Beigeschmack von Banalität und Langeweile haben, für einen Großteil der Kriminologen sind sie jedoch schlicht Häresie. Ebenso natürlich wie für das Strafrecht selbst, dessen Existenz und Funktionsweise darauf verwiesen zu sein scheint, ihre eigenen Geltungsgründe von ihren historischen und gesellschaftsstrukturellen Entstehungsbedingungen konsequent abzukoppeln. Stattdessen schreibt das Strafrecht letztere in eine Art Herrschaftslegende um, verweist sie in jenen genannten Bereichen der historischen Amnäsie und läßt daraus eine ganz andere (Kultur- bzw. Ideen) Geschichte entstehen.

Dies ist nicht nur eine Frage rein akademischen oder wissenschaftlichen Zuschnitts. Die Spuren der Vergangenheit aus den Strukturen der Gegenwart herauszuhalten, hat einen hohen Preis und ist, wie man weiß, eine eminent politische Angelegenheit. Indem das Strafrecht sich nicht in seiner eigenen Erinnerung bricht, produziert es bei denen, in denen diese Erinnerung – bewußt oder unbewußt, in geschriebenen Dokumenten oder in Form oral tradierten und kollektiv aufgehobenen Wissens oder auch auf der Ebene des „Habitus“ angesiedelt ist – bis in die Gegenwart präsent ist, die Mißachtung der vom Strafrecht gehüteten Normen, denen gegenüber das Strafrecht in seiner selbstverordneten historischen Blindheit nur eine Politik nach der Art des „more of the same“ (Wilkins 1973) entgegensetzen vermag und auf dem schmalen Grat zwischen Erhabenheit und Lächerlichkeit in den Strudel der letzteren gerät.

Die Kriminologie, sofern, soweit und solange sie in diesem Schatten des Strafrechts verbleibt, teilt dieses Schicksal des Strafrechts. Zwar versucht diejenige Kriminologie, die die schützende Nähe und bequeme Behaglichkeit des Strafrechts und seiner Institutionen nicht preisgeben will, sich Fragestellungen und Forschungsprojekte vom Leibe zu halten, die sie, würde sie sie aufnehmen und in der ihr gewohnten Routine verfolgen, an den Rand der eigenen Lächerlichkeit geraten lassen würden; wenn sie etwa versuchte, ihre individualistische täterorientierte Grammatik auch für die Analyse so komplexer „krimineller“ Sachverhalte wie den Terrorismus, die Umweltzerstörung, die Wirtschaftskriminalität, die organisierte Kriminalität oder gar die systematischen Brüche von Strafrecht und Verwaltungsrecht durch staatliche Funktionäre und Institutionen in Ausübung ihrer Aufrechterhaltung von Recht und Ordnung (Schneider 1982, Sack 1984) anzuwenden.

Es würde damit die Zweiwelten-Logik der bisherigen Kriminologie offenbar werden, die bei den einen – den Kriminellen – nach den „Ursachen“ ihres Verhaltens, bei den anderen – den nicht ganz so Kriminellen und den staatlichen Bekämpfern der Kriminalität – nach den „Gründen“ ihres Handelns sucht – ein bis in die Tiefenstrukturen des Bewußtseins hineinreichendes Prinzip, das die herkömmliche Kriminologie mit der Trennung von Gut und Böse der Alltagswelt und des Strafrechts auf eine geheimnisvolle Weise zu verknüpfen scheint.

Mit dieser Bemerkung sei zugleich auf den vermutlich vorschnellsten Einwand geantwortet, den die herkömmliche Kriminologie gegen ein Plädoyer für ihre Öffnung zur Historie parat haben wird. Historisches Denken und Forschen wird man Plausibilität einräumen auf der Ebene von Makroprozessen und -struktur, eine solche Perspektive jedoch weniger geeignet halten für die wissenschaftliche Analyse von Mikrowelten und punktuellen Ereignissen, wie denen, mit denen es die Kriminologie zu tun hat. Daß damit ein theoretisches und empirisches Problem von zentralem Rang für die wissenschaftliche Analyse angesprochen ist, ist ebenso richtig, wie die darin implizierte Behauptung falsch ist, daß eine solche Trennung entlang disziplinären Grenzen verläuft. Die Geschichtswissenschaft gerade in der Wendung, wie wir sie nachgezeichnet haben, hat ein solches Verständnis ebenso als Mißverständnis dementiert, wie auf der anderen Seite die theoretische Diskussion und die empirische Forschung in der Soziologie dieses Problem längst über den Stand hinausgetrieben hat, auf dem die Kriminologie noch immer verharret.

Eine weitere Bemerkung verdient jene bereits an anderer Stelle erwähnte vielstrapazierte Interdisziplinarität, die zum geradezu existentiellen Merkmal der Kriminologie zu gehören scheint. Ein Verständnis, wie es hier entwickelt und zum Fluchtpunkt gerade der deutschen Kriminologie empfohlen worden ist, würde dem Postulat

der Interdisziplinarität ein anderes Profil geben als dasjenige, das die bisherige kriminologische Orthodoxie für sich beansprucht. Für die Realisierung einer historischen Kriminologie sind weniger die individualistischen Zweige der Sozialwissenschaften erforderlich und gefordert als vielmehr Wissenschaften wie die Politologie, die Ökonomie, die Soziologie, auch die Kultur- und Sozialanthropologie.

##### **5. Schlußbemerkung: eine allgemeine und eine besondere disziplinpolitische Empfehlung**

Eine vorletzte Bemerkung mag an die Adresse und die Vertreter derjenigen Kriminologen gerichtet sein, die sich um die Etablierung eines kritischen Zweiges in der deutschsprachigen Kriminologie bemüht und verdient gemacht haben. Dieser Ausbruch aus dem Gehäuse der alten Kriminologie hat in der Bundesrepublik, so möchte ich meinen, u. a. deshalb zu stagnieren begonnen, weil dieses Unternehmen in der Bundesrepublik nicht jene Fortführung erfahren hat, die es in der angelsächsischen und französischen Kriminologie nachhaltig ausgelöst hat. Die Kriminologen und Soziologen des abweichenden Verhaltens, die in anderen Ländern das Selbstverständnis der traditionellen Kriminologie mit dem Instrumentarium vor allem der Labeling-Theorie herausgefordert haben, haben sich nicht mit theoriebezogenen Debatten endloser Art über die Triftigkeit, Reichweite, den methodologischen und theoretischen Status der Labeling-Theorie aufgehalten, sich nicht in Versuchen geübt, die ätiologische mit der handlungstheoretisch orientierten Kriminologie zu verknüpfen oder zu verschmelzen<sup>16</sup>, sondern haben sich die Grenzüberschreitung in die historische Forschung zugemutet. Es ging mir darum, zu zeigen, daß sich dieser Weg für die Kriminologie in einer Weise gelohnt hat, der zur Nachahmung auch für die deutsche Kriminologie nicht nur anregt, sondern nachhaltig auffordert.

Vielleicht wäre es ein guter und befreiender allerletzter Ratschlag, wenn sie dies vor allen anderen Schritten in der Weise tun würde, das Instrumentarium krimino-historischer Analyse auf die Ursprünge und die Entwicklung von sich selbst anzuwenden. Sie würde damit nicht nur an sich selbst den therapeutischen Effekt demonstrieren können, den ich mir für ihren Gegenstand insgesamt von einer geschichtlichen Perspektive verspreche, sondern sie hätte darüberhinaus den Vorteil, an eine These anknüpfen zu können, die zu dieser Frage in einer ausgezeichneten Arbeit des englischen Kriminologen Garland bereits erarbeitet worden ist (1985 a und b). Die Quintessenz seiner Analyse ist nicht neu. Aber sie hat wohl erstmalig eine profunde, nicht mehr nur ideologisch und politisch denunzierbare, wissenschaftliche Wirklichkeit im Rücken: „... criminology's object and direction of inquiry were dictated not by scientific discovery but by practical social policy concerns“ (1985 a, S. 129).

( 1 ) Diese Daten lassen sich in beliebigen Jahrgängen der Polizeilichen Kriminalstatistik nachlesen.

( 2 ) Diese gesamtgesellschaftlichen Implikationen der zunehmenden Funktionsdefizite und der sozial differentiellen Leistungsfähigkeit des Strafrechtssystems sind in den letzten Jahren insbesondere in der französischen Kriminologie diskutiert worden. Auf der Basis umfangreicher Forschungen, die im bedeutendsten französischen kriminologischen Forschungsinstitut, dem Centre de recherches sociologiques sur le droit et les institutions pénales (C. E. S. D. I. P.) in Paris, durchgeführt worden sind (vgl. Robert 1985 a), hat dessen Direktor, Ph. Robert, in den letzten Jahren diesen Gedanken mehrfach und detailliert ausgearbeitet (Robert 1984, 1985 b, 1986 b; Robert u. Levy 1986).

( 3 ) Im Gegensatz zur Kriminologie in anderen westlichen Ländern ist die deutsche Kriminologie mittlerweile nahezu abstinert gegenüber der Polizei als Forschungsgegenstand. Lediglich einer aus privaten Stiftungsmitteln getragenen Gruppe von Politologen und Sozialwissenschaftlern ist es zu danken, daß dieses Forschungsinteresse wachgehalten wird und daß es historisch orientierte und aktuelle Monographien auf diesem Gebiet gibt, die sich durch ihren wissenschaftlichen Charakter ebenso auszeichnen wie dadurch, daß sie nicht die Handschrift staatlicher Apologetik tragen (vgl. Funk 1986, Werkentin 1984); zur Entwicklung und zum Ausbau der Polizei, vgl. Busch u. a. 1985, S. 76 ff., aber auch generell: CILIP.

( 4 ) Dieses Zitat habe ich Luhmann 1974, S. 15, entnommen.

( 5 ) Entstehung, Einfluß, Werden und Vergehen dieser Gruppe von britischen Wissenschaftlern im Zusammenhang mit der wissenschaftlichen Neufundierung der Kriminologie sind längst nicht in der Weise präsent und aufgearbeitet, wie es ihrer Bedeutung für den weiteren Gang der Kriminologie entsprechen würde. Vgl. für den hier angesprochenen Zusammenhang insbesondere Cohen (1974) sowie Cohen und Taylor (1975).

( 6 ) Vgl. dazu Cole (1975), der aus einer quantitativen Zitationsanalyse von 553 Artikeln aus vier großen amerikanischen Fachjournalen die Ablösung der Vorherrschaft der Anomietheorie durch den Labeling-Ansatz nachzeichnet und belegt.

( 7 ) Die Diskussion in der Kriminologie über die Rolle des Strafrechts für die kriminologische Forschung und Theoriebildung habe ich des öfteren erörtert, zuletzt in Sack 1986 a, 1986 b, 1987. Die Arbeiten der Gruppe „Critical Legal Studies“ (seit Ende der siebziger Jahre in den USA existierend) bzw. „Critical Legal Conference“ (gegründet 1984 in England) sind zuletzt in einem ihr gewidmeten Themenheft des Journal of Law and Society (Vol. 14, Nr. 1, 1987) vorgestellt worden. Zwei Anzeichen für die Transformierung der Kriminologie in eine Soziologie des Strafrechts außerhalb der Bundesrepublik mögen noch angeführt sein. Die 1973 gegründete Zeitschrift „International Journal of Criminology and Penology“ hat sich mit Beginn ihres 6. Jahrgangs (1979) den neuen Titel „International Journal of the Sociology of Law“ gegeben (Cain, Mungham, Wiles, Mc Barnett 1979, S. 3 f.). Zwei Drittel von 219 Mitgliedern der Kriminologischen Sektion der American Sociological Association (ASA) haben kürzlich dafür votiert, den Namen der Sektion in der Weise zu ändern, daß der Bezug zum Recht zum Ausdruck gebracht wird (vgl. Newsletter der Sektion „Criminology“ aus dem Jahr 1987, zu beziehen über die ASA).

( 8 ) Dabei kommt einer der interessantesten Teilfragen des Verhältnisses von Strafrecht und Gesellschaft eine Schlüsselstellung für einen solchen Vergleich zu: die theoretische Konzeptualisierung und empirische Erforschung des „inputs“ in das Strafrechtssystem in Form von Anzeigen, Konflikten, Verfahren, die an das Strafrecht zur Lösung herangetragen



werden. Eine Vermutung ist dabei, wie ich dies an anderer Stelle (Sack 1987) ausgeführt habe, daß die bisherige Forschung zu dieser Frage – naiv-apologetisch in einem Fall, taktisch-kriminalpolitisch im anderen – von einem theoretisch und empirisch unhaltbaren „Marktmodell“ eines – staatlichen – Angebots von und einer – gesellschaftlichen – Nachfrage nach Sicherheit, Konfliktschlichtung etc. ausgegangen ist – mit gleichermaßen unhaltbaren Ergebnissen. Ein davon abweichendes, der historischen und aktuellen Befundlage angemesseneres Modell findet sich bei Tilly (1985).

(9) Dieses Konzept von Braudel (1977), in einem der zwischen Historikern und Sozialwissenschaftlern meistdiskutierten Aufsätze entwickelt, hat für die Präzisierung der „diachronischen“ Perspektiven eine theoriestrategisch zentrale Bedeutung.

(10) Dieses Zitat habe ich Libman-Rubenstein (1979, S. 437), entnommen.

(11) Honegger (1977) hat in einem Auswahlband exemplarischer Arbeiten aus der Annales-Schule auch einen verdienstvollen historischen und systematischen Überblick über sie gegeben; vgl. hierzu auch Wüstemeyer (1973).

(12) Dieses 1975 gegründete historische Fachjournal trägt im Untertitel sein Programm: „Zeitschrift für Historische Sozialwissenschaft“. Eine Reihe seiner wichtigsten Grundsatzarbeiten sowie seiner Zugriffe auf die außerhistorischen Disziplinen findet sich bei Wehler (1980) – darin auch biographische und werkorientierte Portraits einiger „Außenseiter“-Historiker, die schon früh versucht haben, der deutschen Historie ein progressives Gesicht zu geben. Hinzuweisen ist besonders auf Wehlers (1979) Überblicksartikel über die deutsche Geschichtswissenschaft in der Nachkriegszeit sowie auf die von ihm herausgegebene Aufsatzsammlung zur „Geschichte und Soziologie“ (1978).

(13) Hier sind – um nur einige herauszugreifen – vor allem die auch zum Teil in deutscher Sprache zugänglichen Arbeiten der englischen Sozialhistoriker Thompson (1980) und Hobsbawm (1962, 1972) sowie des Franzosen Rudé (1977) zu nennen.

(14) Worum es hierbei geht, ist für eine historische, soziologische und auch kriminologische Analyse gleichermaßen vorbildhaft in der weithin bekannten Studie von Brunner (1973) über die Strukturen und die Entwicklung des mittelalterlichen Fehdewesens herausgearbeitet worden.

(15) „Bringing the State Back In“ – das ist der Titel eines kürzlich erschienenen Sammelbandes sowie eines Arbeitszusammenhangs einer Gruppe amerikanischer Soziologen und Historiker, die sich um eine empirische Klärung genau jener Frage kümmern, die in der älteren Diskussion gleichsam normativ und definitorisch vorentschieden schien (Evans, Rueschmeyer, Skocpol 1985).

(16) Nach früheren Versuchen ähnlicher Art hat dies jüngst Lamnek (1985) in einer sonst verdienstvollen Arbeit erneut vergeblich probiert.

## *Literatur*

ABRAMS, Ph., Historical Sociology, Ithaca, N. Y. 1983.

BADIE, B./BIRNBAUM, P., Sociologie de l'Etat, Grasset 1982.

BELL, D., The End of Ideology, New York 1962.

BLASIUS, D., Bürgerliche Gesellschaft und Kriminalität. Zur Sozialgeschichte Preußens im Vormärz, Göttingen 1976.

BLASIUS, D., Geschichte der politischen Kriminalität in Deutschland (1800-1980). Eine Studie zu Justiz und Staatsverbrechen, Frankfurt/M. 1983.

BOTTOMS, A. E./PRESTON, A., Hrsg., The Coming Penal Crisis, Edinburgh 1980.

BOURDIEU, P., Le mort saisit le vif. Les relations entre l'histoire réifiée et

l'histoire incorporée, in: Actes de la Recherche en Sciences sociales 32 + 33, 1980, S. 3-14.

BOURDIEU, P., Sozialer Raum und „Klassen“. Leçon sur la leçon. Zwei Vorlesungen, Frankfurt/M. 1985.

BRAUDEL, R., Geschichte und Sozialwissenschaften. Die *longue durée*, in: HONEGGER, C. (Hrsg.), 1977, S. 47-85 (zuerst franz. 1958).

BRUNNER, O., Land und Herrschaft. Grundfragen der territorialen Verfassungsgeschichte Österreichs im Mittelalter, Darmstadt 1973.

BUSCH, H./FUNK, A./KAUSS, U./NARR, W.-D./WERKENTIN, F., Die Polizei in der Bundesrepublik, Frankfurt/M., New York 1985.

CAIN, M./MUNGHAM, G./WILES, P./MCBARNETT, D., Statement of Intentions by the New Editors, in: International Journal of Criminology and Penology 6, 1979, S. 3-4.

COHEN, S., Criminology and the Sociology of Deviance in Britain, in: Deviance and Social Control, hrsg. von ROCK, P./MCINTOSH, M., London 1974, S. 1-40.

COHEN, S./TAYLOR, L., From Psychopaths to Outsiders: British Criminology and the National Deviance Conference, in: Deviance and Control in Europe. Papers from the European Group for the Study of Deviance and Social Control, hrsg. von BIANCHI, H./SIMONDI, M./TAYLOR, I., London, New York, Sidney, Toronto 1975, S. 3-33.

COLE, St., The Growth of Scientific Knowledge. Theories of Deviance as a Case Study, in: The Idea of Social Structure. Papers in Honor of R. K. Merton, hrsg. von COSER, L. A., New York, Chicago, San Francisco, Atlanta 1975, S. 175-200.

COUCL OF EUROPE (CONSEIL DE L'EUROPE) (Hrsg.), Historical research on crime and criminal justice. Sixth Criminological colloquium, Straßburg 21.-23. November 1983, Straßburg 1984.

EVANS, P. B./RUESCHEMEYER, D./SKÓCPOL, Th. (Hrsg.), Bringing the State Back In, Cambridge u. a. 1985.

FUNK, A., Polizei und Rechtsstaat. Die Entwicklung des staatlichen Gewaltmonopols in Preußen 1948-1918. Frankfurt/M., New York 1986.

GARLAND, D., The Criminal and His Science, in: The British Journal of Criminology, 25, 1985 a, S. 109-137.

GARLAND, D., Punishment and Welfare. A History of Penal Strategies, Aldershot and Brookfield, Vt., 1985 b.

GEERTZ, C., Is America By Nature A Violent Society?, in: New York Times Magazine, 21. 4. 1968, S. 25.

GIDDENS, A., Central Problems in Social Theory. Action, Structure and Contradiction in Social Analysis, London und Basingstoke 1979.

HOBSBAWM, E., Sozialrebelln. Archaische Sozialbewegungen im 19. und 20. Jahrhundert, Neuwied 1962.

HOBSBAWM, E., Die Banditen, Frankfurt/M., 1972.

HONEGGER, C. (Hrsg.), M. Bloch, F. Braudel, L. Febvre u. a. Schrift und Materie der Geschichte. Vorschläge zur systematischen Aneignung historischer Prozesse, Frankfurt/M. 1977.

KOCKA, J., Sozialgeschichte. Begriff – Entwicklung – Probleme, Göttingen 1977.

LAMNEK, S., Wider den Schulzwang. Ein sekundäranalytischer Beitrag zur Delinquenz und Kriminalisierung Jugendlicher. Neue Kriminologische Studien, Band 1, München 1985.

LEMERT, E., Social Structure, Social Control, and Deviation, in: Anomie and Deviant Behaviour, hrsg. von CLINARD, M. B., New York 1964, S. 57-97.

LEVY, R./ROBERT, Ph., Le sociologue et l'histoire pénale, in: Annales – Economies, Sociétés, Civilisations 1984, S. 400-422.

LIBMANN-RUBENSTEIN, R. E., Group Violence in America: Its Struc-

ture and Limitations, in: *Violence in America. Historical and Contemporary Perspectives*, rev. ed, hrsg. von GRAHAM, H. D./GURR, T. R., Beverly Hills und London 1979, S. 437-454.

LUDZ, P.-Ch. (Hrsg.), *Soziologie und Sozialgeschichte. Aspekte und Probleme*, Sonderheft 16 der Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie, Opladen 1973.

LÜDTKE, A., *Praxis und Funktion staatlicher Repression in Preußen 1815-1850*, in: *Geschichte und Gesellschaft* 3, 1977, S. 190-211.

LÜDTKE, A., *The Role of State Violence in the Period of Transition to Industrial Capitalism: The Example of Prussia from 1815 to 1848*, in: *Social History* 4, 1979, S. 175-221.

LÜDTKE, A., „Gemeinwohl“, *Polizei und „Festungspraxis“*. Staatliche Gewaltsamkeit und innere Verwaltung in Preußen 1815-1850, Göttingen 1982.

LUHMANN, N., *Rechtssystem und Rechtsdogmatik*, Stuttgart, Berlin, Köln, Mainz 1974.

MILLS, C. W., *The Sociological Imagination*, London 1959.

PULS, D. (Hrsg.), *Wahrnehmungsformen und Protestverhalten. Studien zur Lage der Unterschichten im 18. und 19. Jahrhundert*, Frankfurt/M. 1979.

REIF, H. (Hrsg.), *Räuber, Volk und Obrigkeit. Studien zur Geschichte der Kriminalität in Deutschland seit dem 18. Jahrhundert*, Frankfurt/M. 1984.

ROBERT, Ph., *Réflexion sur la crise du système pénal*, in: *Revue Universitaire de Bruxelles*, 1984, S. 266-296.

ROBERT, Ph., *Grandes orientations et principaux résultats de recherches menées au C. E. S. D. I. P.*, in: *Journal de Médecine Légale – Droit Médical* 28, 1985 a, S. 99-107.

ROBERT, Ph., *Au théâtre pénal. Quelques hypothèses pour une lecture sociologique du „crime“*, in: *Déviance et Société* 9, 1985 b, S. 89-105.

ROBERT, Ph., *Enjeux et problèmes d'une politique criminelle pour aujourd'hui*, in: *Revue Interdisciplinaire d'Études Juridiques* 16, 1986 a, S. 91-103.

ROBERT, Ph., *La crise de l'économie répressive*, in: *revue de science criminelle et de droit pénal comparé*, 1986 b, S. 69-78.

ROBERT, Ph./LEVY, R., *Histoire et question pénale*, in: *Revue d'Histoire Moderne et Contemporaine*, XXXII, 1985, S. 481-526.

ROBERT, Ph./LEVY, R., *A Changing Penal Economy in French Society: In Search of the Historical View*, in: *Historical Social Research/Historische Sozialforschung* 37, Jan. 1986, S. 17-38.

RUDE, G., *Die Volksmassen in der Geschichte. England und Frankreich 1730-1848*, Frankfurt/M. 1977.

RÜRUP, R. (Hrsg.), *Historische Sozialwissenschaft. Beiträge zur Einführung in die Forschungspraxis*, Göttingen 1977.

SACK, F., *Die Reaktion von Gesellschaft, Politik und Staat auf die Studentenbewegung*, in: SACK, F./STEINERT, H., *Protest und Reaktion. Analysen zum Terrorismus* 4/2, hrsg. vom Bundesminister des Inneren, Opladen 1984, S. 106-226.

SACK, F., *Kriminologische Forschungsperspektiven aus soziologischer Sicht*, in: *Entwicklungstendenzen kriminologischer Forschung: Interdisziplinäre Wissenschaft zwischen Politik und Praxis. Interdisziplinäre Beiträge zur kriminologischen Forschung*, Bd. 12, hrsg. von KURY, H., Köln u. a. 1986 a, S. 39-63.

SACK, F., *Kriminologie als selbständiges interdisziplinäres Hochschulstudium. Einleitungsreferat*, in: *Kriminologie als selbständiges interdisziplinäres Hochschulstudium. Internationales Symposium vom 8.-10. Mai 1986. Universität Hamburg. Hamburger Studien zur Kriminologie*, Bd. 1, hrsg. von LÖSCHPER, G./MANKE, G./SACK, F., Pfaffenweiler 1986 b, S. 5-25.

SACK, F., *Wege und Umwege der deutschen Kriminologie im und aus dem*

Strafrecht, in: Radikale Kriminologie. Themen und theoretische Positionen der amerikanischen Radical Criminology, hrsg. von JANSSEN, H./KAU-LITZKI, R./MICHALOWSKI, R., Bielefeld 1987, (im Druck).

SCHNEIDER, P., Unrecht für Ruhe und Ordnung. Ein Lehrbuch, Zürich 1982.

SKOCPOL, Th., States and Social Revolutions, Cambridge, Mass. 1979.

SKOCPOL, Th. (Hrsg.), Vision and Method in Historical Sociology, Cambridge, Mass. 1984.

SZTOMKA, P., The Renaissance of Historical Orientation Sociology, in: International Sociology 1, 1986, S. 321-337.

TENBRUCK, F. H., Die Soziologie vor der Geschichte, in: LUDZ, P. Ch. 1973, S. 29-58.

THOMPSON, E. P., Plebejische Kultur und moralische Ökonomie. Aufsätze zur englischen Sozialgeschichte des 18. und 19. Jahrhunderts, Berlin 1980.

TILLY, Ch., As Sociology Meets History, New York 1981.

TILLY, Ch., War Making and State Making as Organized Crime, in: EVANS, P. B. u. a., 1985, S. 169-191.

TREIBER, H., Regulative Politik in der Krise? Anmerkungen zu einem aktuellen Thema oder Reflexive Rationalität im Schatten des gesetzten Rechts, in: Kriminalsoziologische Bibliografie 41, 1983, S. 28-54.

WEHLER, H.-U., Historische Sozialwissenschaft und Geschichtsschreibung. Studien zu Aufgaben und Traditionen deutscher Geschichtswissenschaft, Göttingen 1980.

WEHLER, H.-U., Geschichtswissenschaft heute, in: Stichworte zur „geistigen Situation der Zeit“, 2. Band, hrsg. von HABERMAS, J., Frankfurt/M. 1979, S. 709-753.

WEHLER, H.-U., (Hrsg.), Geschichte und Soziologie, Köln 1978.

WERKENTIN, F., Die Restauration der deutschen Polizei, Frankfurt und New York 1984.

WILKINS, L. T., Equity and Republican Justice, in: Crime and Justice in America 1776-1976, hrsg. von The Annals of the American Academy of Political and Social Science, Vol. 423, 1976, S. 152-161.

WIRTZ, R., Widersetzlichkeiten, Excesse, Crawalle, Tumulte und Skandale. Soziale Bewegung und gewalthafter sozialer Protest in Baden 1815-1848, Frankfurt/M., Berlin, Wien 1981.

WÜSTEMEYER, M., Sozialgeschichte und Soziologie als soziologische Geschichte. Zur Raum-Zeit-Lehre der „Annales“, in: LUDZ, Ch. (Hrsg.), 1973, S. 566-583.

### *Summary*

Increasing crime rates and the growing malfunctioning of the traditional criminal policy are paralleled by a similar helplessness of traditional criminology. The way back of critical criminology to sociology – resulting in the inclusion of society in criminological analysis – is being demonstrated with respect to some central issues. The development of historical sociology during the last decades offers an additional opportunity in this direction, that has been widely ignored by German criminology.

August 198  
 Aufbau- und Kontaktstudium Kriminologie  
 Universität Hamburg  
 Jungiusstraße 6

2000 Hamburg 36